

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 38

Artikel: Ueber das Zielen (Schluss)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie Ziffer 127 des Dienstreglements vorschreibt, davon zu überzeugen, dass seine Mannschaft wirklich feldtüchtig ausgerüstet heimkehrt. Und doch lässt sich hier ohne irgendwelche Schwierigkeiten Wandel schaffen, wie u. a. das Vorgehen der Kantone, aus denen sich das 2. Armeekorps rekrutiert, beweist. Diese Kantone (Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land und Aargau) haben kürzlich vereinbart, dass die Instandstellung der persönlichen Ausrüstung bei allen Detachementen eidgen. Einheiten jeweils vor der Entlassung auf dem Korps sammelplatz zu erfolgen habe, und es hat das bernische Kommissariat denn auch bereits bei den in Bern und Wangen a/A. demobilisierenden eidgen. Einheiten dieses Verfahren durchgeführt. Irgendwelche Anstände, namentlich auch hinsichtlich der gegenseitigen Abrechnung haben sich nicht ergeben.

Wenn seitens der kantonalen Verwaltungen auf die angegebene Art und Weise die Ausrüstung vor der Entlassung vollständig ergänzt wird, so darf verlangt werden, dass der Mann beim nächsten Dienst Eintritt wirklich feldtüchtig ausgerüstet einrücke. Dann müssen aber auch die Leute, bei denen noch beschädigte Effekten zum Vorschein kommen, unnachsichtlich und strenge bestraft werden.

Selbstverständlich ist hiebei auch nötig, dass sich der Einheitskommandant vor der Entlassung davon überzeuge, dass die Ausrüstung seiner Leute in vollkommener Ordnung sei. Viel wichtiger als die in Artikel 38, Ziffer 1 der F. Mob. V. 1907 vorgeschriebene Inspektion vor Beginn der Retablierung und die Aufstellung aller möglichen Listen, ist eine ganz gründliche Inspektion nach der Retablierung, unmittelbar bevor die Einheit entlassen werden soll. Und der Einheitskommandant darf nicht nur die anwesende Mannschaft inspizieren, er muss dafür besorgt sein, dass auch diejenige Mannschaft, die infolge dienstlicher Verhinderung nicht bei der Retablierung anwesend sein konnte, die Ausrüstung in Ordnung stellt. Artikel 141, letztes Alinea des Dienstreglements gibt hiefür die nötigen Wegleitungen, die leider selten befolgt werden.

Damit sind allerdings die Pflichten der Truppenoffiziere nicht erschöpft. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass bei unsrer Mannschaft noch viel zu viel Nachlässigkeit in der Besorgung und Behandlung der persönlichen Ausrüstung anzutreffen ist. Wir nennen es einen Mangel an Pflichtgefühl, wenn mit der vorläufig noch dem Staate und nicht dem Wehrmanne gehörenden Ausrüstung in einer Weise umgegangen wird, die man sich an seinem Eigentum niemals würde zuschulden kommen lassen. Auch hier muss die soldatische Erziehung einsetzen, wie in der

Nr. 36 und in andern Betrachtungen der Militärzeitung bereits ausgeführt worden ist.

Wir resümieren:

Die persönliche Ausrüstung ist bei allen Einheiten, kantonalen wie eidgenössischen, vor der Entlassung auf dem Korps sammelplatz durch die kantonale Verwaltung in vollkommen feldtüchtigen Zustand zu stellen. Alle auszutauschenden reparaturbedürftigen Effekten sind sofort dem Manne zu ersetzen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es sich um Kleider von anormalen Grössennummern handelt, die nicht auf Lager gehalten werden können.

Die Truppen dürfen nicht entlassen werden, bevor nicht durch eine gründliche Inspektion festgestellt ist, dass sich die persönliche Ausrüstung in feldtüchtigem Zustande befindet. B.



Ueber das Zielen.


(Schluss.)

Die zweite Bedingung zur Sicherstellung richtiger und korrekter Zielarbeit ist natürlich die Verwendung einer praktischen und in allen Lagen brauchbaren Zielvorrichtung. Dr. C. Czapski in Jena schreibt: Ein gleichmässiges und gutes Zielen ist nur dann zu erreichen, wenn die zur Ausführung des Zielens an dem Gewehr sich befindlichen Einrichtungen die Vorbedingungen dazu enthalten, nicht selbst aber die Ursachen von ungenauem und ungleichmässigem Zielen sind. Fehler im Zielen haben ihren Ursprung oft im Auge des Schützen. Die Verminderung dieser individuellen Fehlerquelle durch mechanische Vorrichtungen bedeutet natürlich eine Verbesserung des Feuers.

Nach Ziffer 155 der Schiessvorschrift besteht die Zielvorrichtung aus Korn und Visier. Unsrer Betrachtung hat sich also auch auf sie zu erstrecken und wir haben zu untersuchen, ob sie den zu stellenden Anforderungen entsprechen. Bezüglich des Visiers haben wir uns nur zu fragen, ob die Kimme, die allein fürs Zielen in Betracht fällt, praktisch gebaut ist und ob die Entfernung vom Auge richtig gewählt wurde; für das Korn hat sich unsre Untersuchung auf dessen Form zu beschränken.

Die Entfernung des Visiers vom Auge des Schützen muss eine derartige sein, dass der Einschnitt beim Zielen weder verschwimmt noch zu stark hervortritt. Wie dargelegt wurde, ist die Kimme der erste Punkt der Ziellinie und damit ein Punkt des Kompromisses. Unsrer Waffen sind in dieser Hinsicht gut gebaut und man hört selten Klagen laut werden.

Wenn man Gewehre verschiedener schweizerischer Konstruktion betrachtet, so wird man namentlich zwei Kimmenformen vorherrschend finden, das Dreieck und die Mulde  . Die letz-

tere hatte z. B. das Vetterligewehr, die erstere der Milbank-Amsler-Stutzen und unser gegenwärtiges Infanteriegewehr. Vergleicht man den Einschnitt am heutigen mit dem am Milbankstutzen, so wird einem besonders die bedeutende Grösse des letztern auffallen. Darin liegt ein springender Punkt: der Einschnitt an unserm Gewehr lässt zu wenig Licht durch und das erschwert das Zielfassen. Als man s. Z. von der muldenartigen Kimme abkam und wieder zur dreieckigen übergang — ältere Waffen hatten sie ja schon — da tat man das, weil man dem Manne ein Mittel in die Hand geben wollte, um Klemmungen und ähnliche Fehler leichter erkennen zu können: die scharfe Spitze (Schneide) des Kornes braucht nur senkrecht über die Spitze des V-ausschnittes gebracht zu werden und die Achsenlinie liegt genau senkrecht unter der Visier Vorrichtung. Das ist nun durchaus richtig, allein der Ausschnitt ist zu klein, das Gesichtsfeld in der Kimme zu dunkel und so wird der Zweck, den man verfolgte, ein rasches und sicheres Zielfassen sicherzustellen, keineswegs erreicht. Man sollte beide Formen miteinander verbinden,  dann würden beide Zwecke zugleich erreicht, das Gesichtsfeld wäre hell und der tiefste Punkt der Kimme doch fixiert. Schwierigkeiten bereitete die Konstruktion keinesfalls und kompliziert würde sie auch nicht, sie böte die Vorteile beider.

Besonders lebhaft ist in letzter Zeit die Frage der Kornform diskutiert worden. Während man sich früher nicht genug tun konnte in ganz kleinen und scharfen Formen („Mücken“), mit denen man recht „scharf“ zu zielen gedachte, ist man in neuerer Zeit eher geneigt, den massigen und groben den Vorzug zu geben. Die Angelegenheit kam in Fluss, als der ungarische Husarenrittmeister Domobran Kokotović 1902 sein „Universalkorn“ patentieren liess. Ich habe s. Z. (s. Jahrgang 1903 der „Militärzeitung“ S. 106 ff.) über die Neuerung referiert und sie auf ihre Brauchbarkeit für unsre Handwaffen untersucht; ich bin heute in der Lage, meine dort niedergelegten Ansichten teilweise zu rektifizieren.

Schmale Kornformen haben im allgemeinen den Nachteil, dass sie dem „physiologischen Kompromiss“ zu wenig Rechnung tragen: infolge der Akkommodation verschwinden sie nur zu leicht ganz aus dem Gesichtsfeld, d. h. der Mann beachtet sie nicht mehr und zielt nur noch über die Kimme hinweg nach dem Zielpunkt, oder sie erscheinen beim Zielakt höchstens noch als zarte Spitzen. Die Kante eines breiten aber bleibt als solche erhalten. Zielfehler sind mit schlanken Formen verhältnismässig schwer zu erkennen, namentlich der böseste von allen, das Fassen des groben (vollen) Kornes, wodurch der verhäng-

nisvolle Hochschuss entsteht; ein Fehler dieser Art mit breitem Korn wird viel weniger leicht übersehen. Kokotović hat, um Zielfehler aller Art noch deutlicher sichtbar zu machen, sein Korn auf eine Platte, ähnlich der, die wir s. Z. am Vetterlikadettengewehr hatten, aufgesetzt, die er Kontrollplatte nennt und aus welcher das Korn berggipfelartig, gedrunken, aufstrebt. Nimmt der Schütze das Korn zu voll oder klemmt er es, so wird er seines Fehlers sofort gewahr, weil die Platte ihm, lichte Kimme vorausgesetzt, das Gesichtsfeld verdeckt und verdunkelt. Dass dem breitrückigen Korn grosse Vorteile zukommen, beweist der Umstand, dass mit dem gewöhnlichen Korn während ihrer aktiven Dienstzeit ausgebildete Soldaten, denen man bei ihren Reservistenübungen das breite zur Verfügung stellte, sich fast einstimmig für das letztere erklärt haben. Die Praxis hat also die Theorie von der Akkommodation auch hier glänzend bestätigt.

Es steht also fest, dass das breite Korn

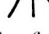


1. den physiologischen Forderungen am besten, jedenfalls besser als das spitze, entspricht und gerecht wird,
2. das Fassen des „gestrichenen Kornes“ erleichtert,
3. Zielfehler besser sichtbar macht, deswegen wertvoll sein muss als Selbstkontrollapparat und vor allem ein gutes Remedium gegen den verhängnisvollen Hochschuss sein dürfte,
4. weniger leicht beschädigt wird als das Normalkorn.

Mit seiner Annahme — und unser neues Gewehr soll, wie man vernimmt, breites Korn und muldenförmige Kimme tragen — würde eine der Ursachen, die die Längengestaltung vergrössern und die im Korrekturbereich durch die Konstruktion liegen, beseitigt. Dass es endlich das Bezielen von Geländestreifen und Hilfszielen bei unsichtbarem Gegner erleichtert, dürfte einleuchten. Wenn also behauptet wird, das Kokotovićkorn habe sich zahlreiche Freunde im russischen Infanterieoffizierskorps erworben, so begreift sich das unschwer: es entspricht eben theoretisch wie praktisch den Anforderungen des modernen Gefechtes besser als das jetzt verwendete, entschieden etwas veraltete.

Wie stellen wir uns schliesslich vom Standpunkte des freiwilligen Schiesswesens aus zu der Forderung eines breiteren Kornes? Ich habe die Angelegenheit in dem schon zitierten Aufsatz (S. 106 ff. des Jahrgangs 1903 der „Militärzeitung“) besprochen und dabei die Behauptung aufgestellt, ein breites Korn gehöre auf eine reine Feldwaffe, unser Gewehr aber sei ein Doppelwesen und werde immer ein solches bleiben, weil es dem Manne auch zur ausserdienstlichen Weiterbildung gegen zentrierte Ringscheiben in



Konkurrenz mit dem Sportstutzen dienen müsse, den es je länger je mehr verdränge. Das sei der Hauptgrund, weshalb es auf Zielpunkt „Fleck“ eingeschossen werde, statt auf den allein feldmässigen „aufsitzen“. Gegen den zuerstgenannten könne aber ein sehr breites Korn nicht wohl in Aktion treten, deshalb könne es an unsrer Waffe kaum Verwendung finden, es müsse als für die Zwecke des Ringscheibenschliessens unpraktisch verworfen werden. . . . Ich bin seither zu wesentlich andern Ansichten gekommen, seit ich Gelegenheit hatte, praktische Versuche mit dem Breilkorn gegen Scheibe A auszuführen und mit Kameraden zu reden, die es ebenfalls auf dem Schiessplatz erprobt haben; zudem scheint auch in bezug aufs Einschiessen der Gewehre eine Aenderung gegen früher eingetreten zu sein, wenigstens haben andre wie ich die Erfahrung gemacht, dass der Schwarztrefler mit „Ziel aufsitzen“ sehr wohl gemacht werden kann. Meine Ueberzeugung geht dahin, dass wir — mit einigen Vorbehalten allerdings — den Schritt getrost wagen und zum Breilkorn übergehen dürfen.

Aussagen von Jägern bezeugen, dass sie bessere Jagderfolge aufzuweisen haben, wenn sie es auf ihren Gewehren führen, und zahlreiche Schützen erklären, mit ihm eine grössere Präzision auf dem Schiessstand zu erreichen, namentlich auch bei sehr greller und bei schlechter Beleuchtung. Uebereinstimmend wird bemerkt, dass die Höhenstreuung merklich kleiner sei. Das aber ist ein springender Punkt. Es fragt sich nun: Liesse sich keine Vorrichtung anbringen, die auch die Seitenstreuung zu verringern imstande wäre? Es wurde vorgeschlagen, hinten am Korn, auf der Seite gegen das Auge des Schützen hin einen matten, senkrechten Strich aus Aluminium anzubringen , um damit die Kornmitte und die Lotrechte festzuhalten, ein anderer Vorschlag will oben in die Kantenmitte eine Einbuchtung legen . Beide Gedanken sind gut. Wie wär's nun, wenn man beide vereinigen würde? Es hätte das zur Folge, dass auch der konservativste Scheibenschütze befriedigt werden müsste . Man wird mir entgegenhalten, eine solche Konstruktion sei nicht feldmässig und werde im Kampf doch versagen. Zugegeben! Allein was schadet's? Lässt der Feldschütze, der Kämpfer in der Feuerlinie, diese für den Schiessplatz gedachten und berechneten Hilfsmittel bei Seite, so bleibt eben das feldmässig als gut und allein brauchbar erkannte Breilkorn, und mehr will man ja gar nicht.

Was wir mit allen Kräften anstreben müssen, ist, ein Gewehr zu haben, das in allen Teilen den Ansprüchen des Ernstkampfes entspricht, das aber auch auf dem Schiessplatz im tiefsten

Frieden ausschliesslich zu Uebungszwecken verwendet wird. Der Mann soll nicht im Dienste mit einem Armeegewehr und ausserdienstlich mit einer Sportwaffe üben. Das wäre ganz verfehlt. Er muss an beiden Orten mit dem gleichen Gewehr arbeiten, seine Handhabung muss ihm derart in Fleisch und Blut übergehen, dass er seine Waffe jederzeit und in allen Lagen mit absoluter Sicherheit verwenden und ausnützen kann (Exerzierreglement Ziffer 56). Er muss aber vor allem auch Freude haben an seinem Gewehr, jene Freude am Waffendienst, die alles überwindet, jene Schiessfreudigkeit, die die Schiessfertigkeit geradezu grosszieht, die die weitere Ausbildung als etwas ganz selbstverständliches erscheinen lässt. So nur werden wir das Volk in Waffen bleiben, als das uns das Ausland ansieht.

Wir müssen also auch in der Bewaffung der starken Wurzel unsrer Kraft, dem freiwilligen Schiesswesen, diesem goldenen Zweig am Baume unsres Wehrwesens, gewisse Konzessionen machen; das angelegte Kapital wird reichliche Zinsen tragen. Es ist dieses Postulat natürlich dann um so leichter zu erfüllen, wenn mit seiner Realisierung nichts an der Kriegsbrauchbarkeit der Waffe verändert werden muss, wie das beim vorliegenden Vorschlag wirklich der Fall ist. —

Doch ich will nicht breiter werden; es lag mir am Herzen, eine Frage zur Diskussion zu bringen, die, wie nicht leicht eine andre, für uns brennend geworden ist und deswegen dringend der Klärung bedarf. Ich fasse meine Gedanken in folgende Sätze zusammen:

1. Das Zielen ist ein komplizierter, physiologischer Akt, der nur durch gründliche Ausbildung (bei nie erlahmender Geduld des Lehrers) und beständige Uebung in der Augengewöhnung in und ausser Dienst erlernt und dem Manne erhalten werden kann.

2. Es gibt nur eine brauchbare Zielweise, die mit „gestrichenem Korn“. Sie einzig ist zu üben.

Der allein feldmässig brauchbare Zielpunkt ist der Fuss des Zieles oder „Ziel aufsitzen“, er ist deshalb nicht nur fürs Abteilungsfeuer, sondern auch fürs Schiessschüssen ausschliesslich anzuwenden.

3. Die Konstruktion der Zielvorrichtung muss eine derartige sein, dass sie alle Vorbedingungen für gutes und gleichmässiges Zielen bietet. Die Kimme muss genügend Licht durchlassen und das Korn oben so breit sein, dass seine oberste Kante stets als wagrechte Gerade und der Punkt auch bei schlechter Beleuchtung nicht verschwommen erscheint oder gar verschwindet.

4. Die Zielfehler müssen dem Manne auffallen; er muss sich selber zu fehlerfreiem Ziel-

fassen erziehen können. Das Korn ist deshalb ganz kurz zu bauen und auf eine Platte als Unterlage derart aufzusetzen, dass letztere sichtbar wird, sobald das Korn zu voll gefasst oder geklemmt wird. Um die Seitenstreuung zu verringern, ist oben auf der Mitte der Kornkante eine seichte Einbuchtung und auf der dem Schützen zugekehrten Seite ein senkrechter Aluminiumstrich anzubringen.

5. Das Bild der Zielvorrichtung im Auge des Schützen sollte so aussehen:



M.

Die grossen französischen Manöver.

Die diesjährigen grossen französischen Manöver haben, wie bereits in Nr. 36 der Allg. Schw. M.-Ztg. berichtet wurde, vom 15.—18. September inkl. nach Beendigung der ihnen vom 9. bis 13. September vorausgegangenen Brigade- und Divisionsmanöver im Bourbonnais zwischen dem XIII. und XIV. Armeekorps stattgefunden. Ihre Leitung hatte der neu ernannte Generalissimus des französischen Heeres für den Kriegsfall, der aus den vorjährigen Manövern an der Loire sehr vorteilhaft bekannte General Trémeau. Das Hauptquartier der Manöverleitung war vom 13. September ab La Palisse. Chef des Generalstabes war General de Castelnau, erster Schiedsrichter der Divisionsgeneral Pau, das XIII. Korps kommandierte General Goiran, das XIV. Korps General Robert. Der Effectivbestand der Truppen betrug 50 000 Mann. Nach den grundlegenden Bestimmungen zerfielen die Manöver in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt fanden die Brigade- und Divisionsmanöver statt. Das XIII. Korps hatte sie in dem Terrain zwischen Sioule und Allier auf dem linken Loireufer abgehalten, das XIV. Korps in der Gegend von Feurs und Roanne. Im 2. Abschnitt folgten dann die eigentlichen Manöver. Die Partei A war das XIII. Korps, die Partei B das XIV. Korps.

Auf die abklärenden Berichte über diese Manöver darf man gespannt sein. Nicht bloss, weil zum erstenmal Maschinengewehre in ausgedehnter Masse bei der Infanterie zur Anwendung kamen, sondern weil auch die Truppen bis herunter zu den kleinsten Einheiten mit allen denkbaren Verbindungs- und Meldemitteln ausgerüstet waren, um es darin den deutschen gleichzutun und diese womöglich zu übertreffen. Ganz besonders aber wegen der bekannten Instruktion des Leitenden, General Trémeau, der den Parteiführern eine Handlungsfreiheit gewährte, die bisher in Frankreich in diesem Masse gänzlich unbekannt war.

Nach der Instruktion General Trémeau's würde den beiden gegenüberstehenden Heerführern

volle Freiheit des Handelns gelassen sein, und die Manöver sollten nicht, wie bisher üblich, um Mittag automatisch abgebrochen werden. Während vier Tagen hatten somit General Goiran und General Robert volle Aktionsfreiheit zwischen der Loire und dem Allier. Aber unter einer Bedingung: Der Generalissimus gestattete nicht, dass Kämpfe in der Nacht stattfänden. Die verschiedenen Armeeteile durften in der Dunkelheit marschieren; aber es durfte kein Nachtangriff ohne die Zustimmung des Generalissimus stattfinden. Er schrieb den Generalen auch vor, die Truppen nicht zu ermüden und nichts zu unternehmen, was ihre Mahlzeiten unterbrechen und ihre Ruhe stören könnte.

Hiezu hatte Oberst Héricourt d'Adam in einem französischen Blatt erklärt: „Das ist ja sehr schön, aber es steht mit der Wirklichkeit im diametralen Gegensatz. Denn im Felde gibt es Tage mit Ueberanstrengung und schlaflose Nächte, Perioden, während deren man nicht zum speisen kommt ... es ist gewiss nicht wünschenswert, dass man die Manöver ausnützt, um die Leute nervös zu machen. Da aber die Truppen bei den Manövern den Kugeln und den Schrapnells entzogen bleiben und weder Lanzen noch Säbel zu befürchten brauchen, so muss man sich fragen, was denn noch vom Bild des Krieges übrig bleibt, wenn man überdies die Sache so einrichtet, dass sie mässig marschieren, ruhig essen und ungestört schlafen. Bis jetzt war es Gewohnheit, den Schiedsrichtern einen unabhängigen Leiter zu geben. General Trémeau lässt aber nicht zu, worin er übrigens Recht hat, dass dieser Dienst seiner Autorität entzogen ist. Wenn es zutrifft, dass der Wert von Übungen, wie grosse Manöver sein sollen, davon abhängt, wie das Schiedsgericht organisiert ist, so ist es ganz natürlich, dass er die Leitung desselben bewahren will. Er hat deshalb nicht gewollt, dass General Pau, der im Grade höchstehende dieser Schiedsrichter, ihm „durch die Finger glitte“, und er hat deshalb bestimmt, dass dieser General sein Untergebener bleibe, obgleich er wohl sein Vorgesetzter sein könnte.“

Man erfährt dann weiter, dass zwischen den Generalen Trémeau und Pau, von welchem letzterem auch bei der Besetzung des Postens des Generalissimus letztthin die Rede gewesen sein soll, sehr kühle Beziehungen herrschen, weshalb General Trémeau seinen Kameraden seine augenblicklich höhere Stellung auf diese Weise fühlen lassen wolle. Der Artikel enthält noch andre absprechende Bemerkungen, so über die Bestimmung, dass das XIII. wie das XIV. Armeekorps das Hauptquartier des General Trémeau in La Palisse als ihr eigenes anzusehen haben, was gegen alle Mög-